



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 29. Januar 2016

Nummer 4

INHALTSVERZEICHNIS

B:	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	33	24	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	33
23	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung	33			

Dieser Ausgabe liegt das Inhaltsverzeichnis 2015 bei

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

23 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung

Die Thyssengas GmbH, Kampstraße 49, 44137 Dortmund, beabsichtigt die Änderung der Leitung 05033 im Bereich des Westerbaches in Oer-Erkenschwick im Kreis Recklinghausen. Die Erdgasleitung wird nördlich des Westerbaches auf einer Länge von ca. 6,2 m angehoben, so dass ein lichter Abstand von ca. 0,5 m zum geplanten Abwasserkanal entsteht. Ebenso wird das Oberflächenprofil angepasst, um eine Mindestüberdeckung von ca. 0,8 m zu erreichen.

Die Thyssengas GmbH, Dortmund, beantragte mit Schreiben vom 14.01.2016 die Prüfung, ob – sofern keine UVP-Pflicht besteht – auf ein Plangenehmigungsverfahren gemäß § 43f EnWG wegen unwesentlicher Bedeutung verzichtet werden kann.

Das beantragte Vorhaben unterfällt aktuell der Anlage 1 Ziffer 19.2.4 UVPG. Aufgrund einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die der Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster eingesehen werden.

Münster, 21.01.2016

Bezirksregierung Münster

Az. 25.05.01.03-1/16

Im Auftrag
gez. Brinkmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 33

24 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
52-500-0149889-0008/0002.V

48143 Münster, den 18.01.2016

Die Firma Borchers Kreislaufwirtschaft GmbH, in 46325 Borken hat einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Querstromzerspanungsanlage auf dem Grundstück in 46325 Borken, Hansestr. 44 (Gemarkung Borken, Flur 28, Flurstücke 15, 283 tlw.), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb einer Querstromzerspanungsanlage zur Zerkleinerung von Verpackungs- und Leichtschrott inkl. Lagerflächen mit einer Durchsatzkapazität < 50 t/Tag, ausschließlich im Tagbetrieb, in einer neu zu errichtenden Halle.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß § 3 a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung nach § 3a UVPG erfolgt in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Reinhard Zurwieden
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 33-34

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster